

# Abteilungsordnung

## § 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Hauptvereines. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbereiches selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgabe der Satzung und ergänzender Ordnungen des Hauptvereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand oder sein Vertreter, sowie der Vereinsausschussvorsitzende müssen zu jeder Vorstandssitzung der einzelnen Abteilungen eingeladen werden. Sie sind hierin voll stimmberechtigt.

## § 2 Mitglieder der Abteilungen

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinsatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinsatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

## § 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können ein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand durch jeweils zugewiesene oder selbst erwirtschaftete Mittel, einschließlich Abteilungsbeitrages.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Kassier der Abteilungen eingezogen.

Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.

Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister / Kassier des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Das Kassenbuch und die Belege verbleiben beim Kassier der Abteilung.

Soweit die Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister / Kassier des Hauptvereines.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zur Höhe von EURO 3000.- je Einzelfall einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

## § 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilungen sind:

1. Der Abteilungsvorstand
2. Die Abteilungsversammlung

## § 5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem

1. Abteilungsleiter
2. Stellvertreter/n
3. Abteilungskassier
4. Schriftführer

Sportleiter, Jugendwart und Mannschaftsbetreuer können in den Abteilungsvorstand hinzu gewählt werden, wenn dies vorgeschlagen wird und die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

## § 6 Abteilungsversammlungen

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand einberufen. Neuwahlen sind in der Abteilung alle zwei Jahre durchzuführen. Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgendes zuständig:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des
  - a) Abteilungsvorstandes
  - b) Kassiers
  - c) Kassenprüfers
  - d) Sportleiters
  - e) Jugendwartes
  - f) Mannschaftsbetreuers
2. Bildung eines Wahlausschusses
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Wahlen des Abteilungsvorstandes
5. Wahl der beiden Kassenprüfer
6. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Über alle Punkte, welche Gegenstand der Tagesordnung sind
9. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

## § 7 Haftung der Abteilung

Die Abteilung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zu stehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtete Handlung einem Dritten gegenüber.

Der Hauptverein kommt nicht für Verpflichtungen / Schadensansprüchen gegenüber Dritten auf, welche die Abteilungen betreffen.

## § 8 Auflösung des Vereines

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung der Abteilung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Abteilung hört auf zu bestehen, wenn ihr weniger als sieben Mitglieder angehören.

Die Abteilung hört auf zu bestehen, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, ihre finanziellen Verpflichtungen einhalten zu können.

Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

## § 9 Schlussbestimmung

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezügliche Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Diese Abteilungssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines

am.....15.07.2016... geändert und neu gefasst.

1. Vorsitzender .....

2. Vorsitzender .....

